



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Heimaufsicht – Bericht 2008

Bericht der Heimaufsicht nach § 22 Abs. 3 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) für das Jahr 2008

Vorwort

Die ältere Generation weist eine reiche Fülle von Erlebnissen und Erfahrungen auf. Diese Menschen würdevoll auf ihrem letzten Lebensabschnitt zu begleiten, ist das Ziel aller Alten- und Altenpflegeheime. Nur durch enge Zusammenarbeit zwischen den Heimen und der Heimaufsicht kann dem Anspruch genügt werden, Wohlbefinden, Muße und Freude am Leben für die Menschen zu erhalten, die auf Grund eigenen Entschlusses oder infolge wesentlicher persönlicher Veränderung den Schritt hin zu einem Leben in einem Heim unternommen haben.

Gleichermaßen bedeutsam ist dieses Ziel für alle die Menschen mit Behinderung, die nicht erst den Lebensabend sondern große Teile Ihres Lebens in entsprechenden Einrichtungen verbringen.

Der nachstehende Bericht spiegelt die Arbeit der Heimaufsichtsbehörde während des Zeitraums vom 01. Januar. – 31. Dezember 2008 wieder. Grundlage des Berichtes bilden ausgewählte Daten, welche die Ergebnisse der beratenden und überwachenden Tätigkeit der Heimaufsicht anschaulich darstellen.

Stichtag für die statistischen Angaben über die Heime und die Heimplätze ist der 31. Dezember 2008.

Die Beschäftigten der Heimaufsicht des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt erfüllen ihre verantwortungsvolle Aufgabe mit hohen qualitativen Anforderungen und besonderer Einsatzbereitschaft auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Um diesen Standard aufrecht zu erhalten und beständig weiter auszubauen, sind regelmäßige Fortbildungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den heimrechtlich relevanten Gebieten (z.B. über Pflege- und Expertenstandards, die Rechtmäßigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Einhaltung rechtlicher Vorgaben beim Betreiben eines Heimes) fester Bestandteil der täglichen Arbeit.

Datenteil

I. Grunddaten der Heime *)

Zum Stichtag 31.12.2008 gab es im Land Sachsen-Anhalt 462 Alten- und Altenpflegeheime mit 27.491 Plätzen sowie 189 Heime für Menschen mit Behinderungen mit 9.215 Plätzen.

1. Heime und Heimplätze	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
1.1 <u>Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind</u>	4	87
1.2 <u>Heime für Pflegebedürftige</u>	458	27.404
davon		
1.2.1 vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	377	26.450
1.2.2 Kurzzeitpflegeheime	27	305
1.2.3 Tagespflegeeinrichtungen	50	615
1.2.4 Nachtpflegeeinrichtungen	**	**
1.2.5 Hospize	4	34
1.2.6 Heime mit ambulanter pflegerischer Versorgung	0	0
1.3 <u>Heime für Menschen mit Behinderungen</u>	189	9.215
davon Kurzzeitheime	0	0
1.4 <u>Heime/Heimplätze gesamt</u>	651	36.706

*) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Heimstatistik, hier werden neben den nach § 12 Abs. 3 HeimG angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation

***) Reine Nachtpflegeeinrichtungen gibt es in Sachsen-Anhalt nicht. Die Tagespflegeeinrichtungen gem. Tz. 1.2.3 bieten häufig auch Nachtpflege an.

2. Heimschließungen und Betriebsuntersagungen

Umzüge und Trägerwechsel sollen hierbei nicht erfasst werden.

	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime	<input type="text" value="6"/>	<input type="text" value="112"/>
davon Schließungen durch Träger	<input type="text" value="6"/>	<input type="text" value="112"/>

Die Heimaufsicht ist gem. § 19 Abs. 1 bis 3 Heimgesetz bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte berechtigt, den Betrieb eines Heimes zu untersagen. Der Heimbetrieb ist insbesondere zu untersagen, wenn die Anforderungen nach § 11 Heimgesetz trotz vorheriger Anordnung der Heimaufsicht nicht erfüllt werden.

Betriebsuntersagungen durch die Heimaufsicht	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
---	--------------------------------	--------------------------------

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle Heime)

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in Heimen regelt die zum Heimgesetz erlassene Heimpersonalverordnung. Hiernach dürfen betreuende Tätigkeiten im Heim nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden.

Einhaltung der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Im Rahmen betreuender Tätigkeiten muss mindestens einer der Beschäftigten, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohner oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Dieses Erfordernis spiegelt sich in der sogenannten Fachkraftquote wieder.

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat.	<input type="text" value="637"/>
--	----------------------------------

Die Heimaufsicht kann Befreiungen von der Fachkraftquote erteilen, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV

Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV,
bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens
40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat

Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV,
bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter
40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat

4. Heimmitwirkung

Durch das Heimgesetz wird älteren sowie pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen, die in einem Heim leben, ein Mitwirkungsrecht in Angelegenheiten des Heimbetriebs garantiert.

Der Heimbeirat ist das zentrale Mitwirkungsorgan und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner im Heim. Durch ihn wirken die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Das Mitwirkungsrecht betrifft aber auch Maßnahmen, die der Sicherung der Qualität der Leistungen des Heimträgers dienen, sowie die Vereinbarungen, die der Heimträger mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern über die einzelnen Leistungen des Heims, deren Qualität und Preis trifft. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Heimgesetz sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimmwV).

Im Berichtszeitraum vom 01.01. – 31.12.2008 stellte sich die Situation bezüglich der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner wie folgt dar:

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates
rechtlich vorgesehen ist, davon: *

· Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde **

· Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates

· Anzahl der Heime mit Heimfürsprecher ***

· Anzahl der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege mit Heimfürsprecher	43
· Anzahl der Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit Heimfürsprecher	24
· Anzahl der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen die Heimmitwirkungsverordnung	2

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

▫ Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	20,85
▫ eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)	8,00
▫ externe Fachkräfte/Sachverständige	0

2. Beratungen

Im Berichtszeitraum vom 01.01. – 31.12.2008 erfolgten durch die Heimaufsicht folgende Beratungen:

2.1. Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 1 HeimG

414

Nach § 4 Nr. 1 HeimG berät die Heimaufsicht Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten.

2.2. Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 2 HeimG

299

Nach § 4 Nr. 2 HeimG berät die Heimaufsicht Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das Heimgesetz informiert zu werden.

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 4 Nr. 3 HeimG

779

Nach § 4 Abs. 3 HeimG berät die Heimaufsicht auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb eines Heimes.

*) Ein Heimbeirat/Heimfürsprecher muss nach § 11 HeimmwV spätestens bis 6 Monate nach Betriebsaufnahme gebildet/bestellt werden. In Heimen, die den Betrieb neu aufnahmen, stand dies noch aus. 3 KZP-Einrichtungen benötigen wg. geringer Platzzahl kein Mitwirkungsorgan

**) In Einrichtungen mit mehreren Standorten gibt es separate 10 Heimbeiräte/Fürsprecher.

***) Gesamtzahl der Einrichtungen mit Heimfürsprecher 159, davon 70 Altenpflegeheime, 22 Behindertenheime, 67 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize.

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

Die Heime werden durch die Heimaufsicht grundsätzlich jährlich geprüft.

Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen können jederzeit angemeldet und unangemeldet erfolgen.

Im Rahmen der Überwachung gemäß § 15 Heimgesetz überprüft die Heimaufsicht, ob die Heime die Anforderungen nach dem Heimgesetz erfüllen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsichtsbehörden sind befugt, sowohl die für das Heim genutzten Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten (soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung), Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Einsicht in Aufzeichnungen nach § 13 Heimgesetz (u. a. Unterlagen zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Heims, Bewohnerdokumentationen, Dienstpläne, Personallisten, Bewohnerkontenverwaltung, Dokumente zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen etc.) zu nehmen, sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Heimfürsprecher bzw. der Heimfürsprecherin in Verbindung zu setzen, die Beschäftigten zu befragen, als auch bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen.

Im Frühjahr 2008 wurde eine Rotation der Sachbearbeiter vorgenommen und jedem neue Heime zur Inspektion zugeordnet. Danach mussten laufend durch Personalabgang und Langzeiterkrankter Sachbearbeiter der Heimaufsicht die anwesenden Sachbearbeiter zusätzlich deren Arbeitsaufgaben übernehmen. Alle Heime wurden ständig mit neuen Gesichtern konfrontiert. Den Wünschen der Heime entsprechend, wurde daraufhin festgelegt, dass bei Antrittsbesuchen eine Anmeldung erfolgen sollte.

Bei der Prüfung von Beschwerden oder der Kontrollen der Erfüllung von entsprechenden Anordnungen gibt es nur unangemeldete Kontrollen.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. – 31.12.2008 erfolgten durch die Heimaufsicht folgende Überwachungen durch Prüfungen in den Heimen:

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime

46

Überwachungen nach § 15 Abs. 6 HeimG im Rahmen
des Anzeigeverfahrens zur Aufnahme des Heimbetriebes

3.2. Überwachungen nach § 15 HeimG

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Überwachungen	815	519	296
davon gemeinsam mit dem MDK*	45	5	40
in der Nacht	0	0	0
Anzahl der Regelüberwachungen	636	448	188
Anzahl der Nachfolgeüberwachungen	67	37	30
Anzahl der anlassbezogenen Überwachungen	112	34	78
davon gemeinsam mit dem MDK	19	1	18
zur Nachtzeit	1	0	1

3.3. Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG

Anzahl gesamt	0
davon nach Prüfung des MDK	0
nach Prüfung anderer Sachverständiger	0

Die Prüfungsergebnisse werden protokolliert und den Einrichtungsträgern übergeben. Die Protokolle weisen insbesondere auch die während der Prüfungen festgestellten Mängel aus.

4. Mängelberatungen nach § 16 HeimG

Sind im Rahmen der Prüfungen im Heim Mängel festgestellt worden, soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Abstellung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	104
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	0

*) Medizinischer Dienst der Krankenkassen

5. Beschwerden

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen	80
Beschwerden (insgesamt)	
davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG	2
an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden	

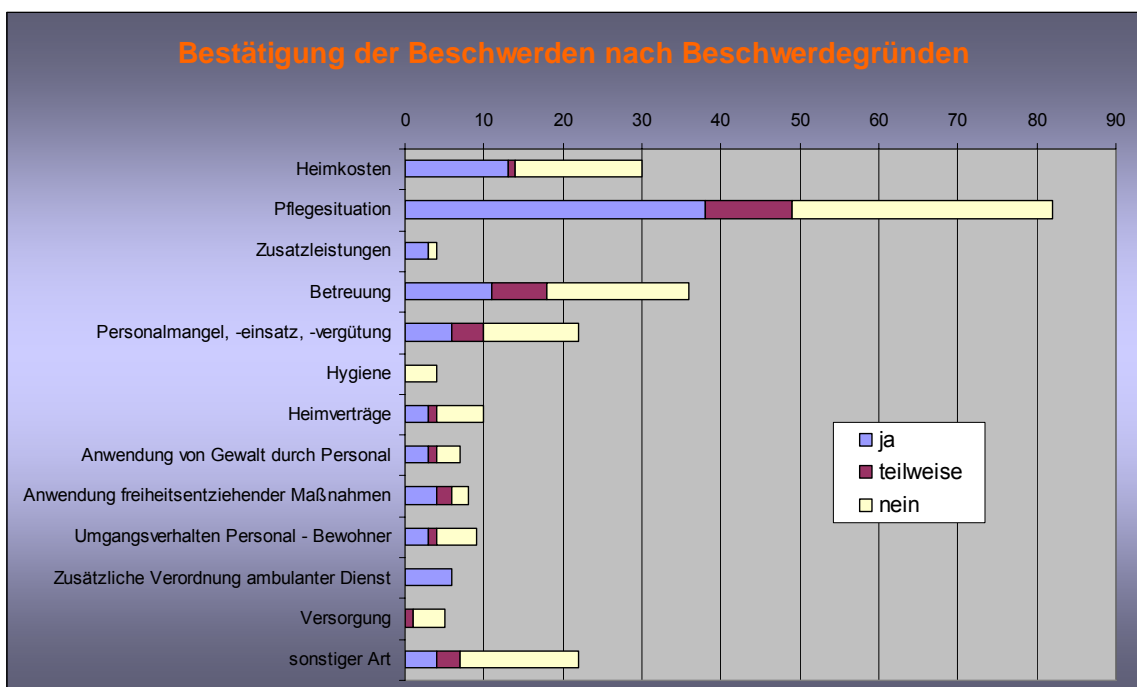
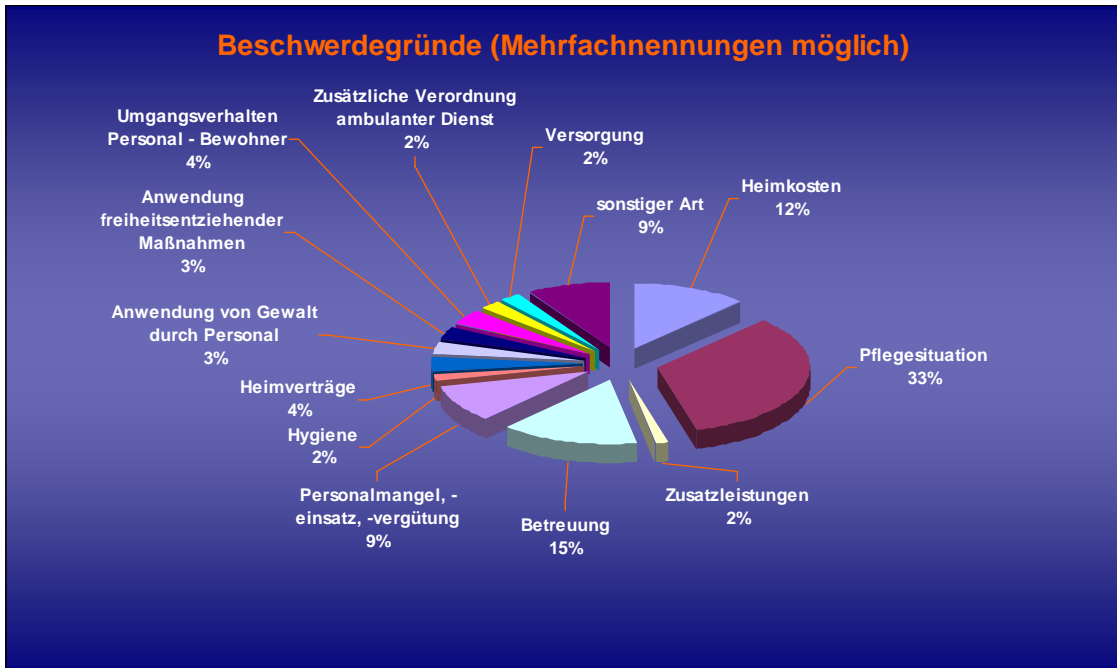
Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich):

<u>Pflege-/Betreuungsqualität</u>	50
davon	
Durchführung der Pflege	37
Durchführung der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierung, Betreuungsintensität)	13
<u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u>	1
(z.B. Sicherung ärztlicher Betreuung, Versorgung mit Medikamenten)	
<u>Hauswirtschaft</u>	6
davon Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	4
<u>Selbstbestimmung und Lebensqualität</u>	6
(z.B. Persönlichkeitsrechte, Kontaktmöglichkeit, Gestaltungsfreiheit)	
<u>Hygiene</u>	8
<u>Heimmitwirkung</u>	1
davon	
Mitwirkungsrechte	0
Unterstützung durch die Heimleitung	1
Schulung der Heimbeiräte/Heimfürsprecher	0
<u>Entgelterhöhungen</u>	2
<u>Bauliche Anforderungen</u>	2
<u>Sonstiges</u>	39

Von den 80 Beschwerden/Petitionen sind im Ergebnis 23 ganz und 11 teilweise begründet gewesen.

Es nehmen anonyme Beschwerden zu Personaleinsatz zu. Diese könnten sogar auch vom Personal selbst verfasst sein. Es fällt aber auch ein harter Konkurrenzkampf von Pflegeeinrichtungen auf, wo sich Einrichtungen gegenseitig beschuldigen, nicht richtig zu pflegen.

Zusammenfassung von Beschwerden der Jahre 2005 – 2008



III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Ein Mangel wird festgestellt, wenn die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner objektiv verletzt sind, weil zwingende Regelungen des HeimG oder der dazu ergangenen Rechtsverordnungen nicht eingehalten werden.

1. Mängel in der Pflegequalität

Bei den Prüfungen stellte die Heimaufsicht Mängel bei der Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen, ungenügende Leistungen beim Auftreten von Dekubitalulcera* sowie beim Angebot und der Hilfestellung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme und ebenso bei der Medikation fest.

- Zahl der festgestellten Mängel:

Was soll geantwortet werden, warum der Großteil der Mängel auf „Mängel in der Pflege/Betreuungsdokumentation und Pflege-/und Betreuungsplanung entfällt, wenn es sich um Feststellungen bei der Prüfung handelt? Eine entsprechende Wichtung lässt sich derzeit nicht mehr vornehmen.

2. Mängel in der Betreuungsqualität

Im Rahmen der Betreuung wurden Defizite in der sozialen Betreuung festgestellt.

- Zahl der festgestellten Mängel:

3. Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung

Hier wurden Mängel insoweit ermittelt, als dass Pflege- und Betreuungsplanungen nicht oder nur unvollständig geführt wurden.

- Zahl der festgestellten Mängel

4. Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation

In diversen Fällen wurden Dokumentationsfehler vorgefunden. So fehlten z. B. Handzeichen, es lag keine kontinuierliche und nachvollziehbare Erfassung der Pflegeprozesse vor.

- Zahl der festgestellten Mängel:

5. Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses

In einigen Fällen war dem Pflegepersonal der Pflegeprozess nicht oder nicht ausreichend bekannt. Teilweise wurde auf Veränderungen des Gesundheitszustandes nicht adäquat reagiert.

- Zahl der festgestellten Mängel:

*) Druckgeschwür der Haut, das bei Bettlägerigkeit entstehen kann

6. Mängel in der Personalausstattung

In einigen Heimen wurde zu wenig Personal vorgehalten. Außerdem kam es zur Verletzung der Fachkraftquote.

- Zahl der festgestellten Mängel:

7. Mängel in der Arbeitsorganisation

Mängel in der Arbeitsorganisation traten u. a. dahin gehend auf, dass dem Personal Standards und Konzeptionen nicht oder nicht hinreichend bekannt waren. In einigen Fällen wurde mangelhafte Personalplanung festgestellt.

- Zahl der festgestellten Mängel:

8. Bauliche Mängel

Hier wurden bauliche Gegebenheiten vorgefunden, die nicht der Heimmindestbauverordnung entsprachen. Insbesondere Raumgrößen, fehlende Klingelschnüre, Orientierungshilfen und Handläufe sowie nicht ausreichende Nebenräume waren zu bemängeln.

- Zahl der festgestellten Mängel:

9. Hygienemängel

Hygienemängel bildeten insbesondere fehlende Reinigungs- und Desinfektionspläne, unsaubere Sanitärbereiche, aber auch fehlende Reinigungs- und Desinfektionsmittel. Zuständigkeitshalber wurde in einigen Fällen das Gesundheitsamt informiert.

- Zahl der festgestellten Mängel:

10. Mängel bei der Medikamentenaufbewahrung

Die Mängel bestanden insbesondere bei der Medikamentenaufbewahrung. Medikamente wurden nicht personenbezogen aufbewahrt bzw. verordnete Medikamente fehlten.

- Zahl der festgestellten Mängel:

11. Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen wurde ohne richterlichen Beschluss vorgenommen. Die Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen war mangelhaft oder lag nicht vor.

- Zahl der festgestellten Mängel:

12. Mängel in Heimverträgen

Vertragsmängel lagen in Form fehlender Abwesenheitsregelungen, falscher Kündigungsfristen, aber auch im Angebot unzulässiger Zusatzleistungen vor.

- Zahl der festgestellten Mängel:

13. Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung

Es wurde versäumt, einen Heimbeirat zu wählen.

- Zahl der festgestellten Mängel:

14. Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

Ernährung und Flüssigkeitsversorgung entsprachen nicht den Anforderungen. Die Zeiten zwischen den Mahlzeiten waren zu lang, Essenszeiten unflexibel.

- Zahl der festgestellten Mängel

IV. Bescheide

1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG

Werden festgestellte Mängel trotz Beratung nicht abgestellt, können gegenüber den Trägern Anordnungen zur Beseitigung der Mängel erlassen werden. Voraussetzung heimaufsichtlicher Anordnungen ist, dass sie zur Beseitigung drohender Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung oder Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich ist.

- Anordnungen zu Heimverträgen (Fortgeltungsklausel nach dem Tod)
und zur Führung der Pflegedokumentation

2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG (Beschäftigungsverbote)

Die Heimaufsicht ist berechtigt zum Erlass von Beschäftigungsverboten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin ist die Heimaufsicht zur Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung berechtigt, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Heimleitung installiert.

3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG

Der Heimbetrieb ist zu untersagen, wenn die Anforderungen an den Heimbetrieb nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG (Ordnungswidrigkeiten)

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die Heimaufsicht mit einer Geldbuße geahndet werden. Dies ist im Berichtszeitraum nicht der Fall gewesen.

5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum

§ 25a HeimG bietet die gesetzliche Grundlage für neue Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsformen in der stationären Altenhilfe. Erprobungsregelungen geben die Chance, Impulse bei der Weiterentwicklung der stationären Alten- und Behindertenhilfe zu setzen. Damit sind die Heimaufsichtsbehörden aufgefordert, innovative Konzepte zuzulassen, konstruktiv zu begleiten und regelmäßig zu prüfen, ob trotz gewährter Befreiungen der Schutzzweck des Heimgesetzes erfüllt ist.

Mögliche Ausnahmeregelungen beziehen sich auf die Befreiung von der Pflicht zur Bildung eines Heimbeirates, wenn die Mitwirkung auf andere Weise gesichert ist, sowie von den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung. Ausnahmen dürfen zu keiner Beeinträchtigung oder Beschädigung der Würde und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner führen.

Im Berichtszeitraum wurde kein Antrag auf eine Befreiung nach § 25 a HeimG gestellt.

**6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV
im Berichtszeitraum**

23

Die baulichen Standards der Heime im engeren Sinne werden durch die Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) festgelegt. In den Vorschriften finden sich sowohl gemeinsame Vorschriften, die für alle Heime verbindlich sind, als auch besondere Vorschriften für die verschiedenen Heimtypen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Einrichtungsträger bei der Heimaufsicht eine Befreiung von den baulichen Mindestanforderungen beantragen: Gemäß § 31 HeimMindBauV können Befreiungen ausgesprochen werden, wenn dem Träger die Erfüllung der Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

So ist z. B. eine Befreiung von der erforderlichen Anzahl an Badewannen oder Bädern möglich, wenn alle Sanitärbereiche über eine eigene Dusche verfügen.

**7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV
im Berichtszeitraum**

0

Die Heimaufsichtsbehörde kann dem Träger eines Heims aus wichtigem Grund eine Befreiung von den Mindestanforderungen der Heimpersonalverordnung erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist.

Die Befreiung kann sich auf einzelne Anforderungen erstrecken und neben der Verpflichtung zur Angleichung an andere Anforderungen ausgesprochen werden.

**8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimPersV
im Berichtszeitraum**

0

Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein. Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist.

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern:

Ein Kernstück der Aufgabenwahrnehmung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen bildet die Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern.

Die Zusammenarbeit erfolgt zum Einen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG, in der die gemeinsame Arbeit soweit wie möglich miteinander abgestimmt wird.

Die Heimaufsichtsbehörde führt den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- a) vier Personen der Heimaufsichtsbehörden,
- b) vier Personen der Landesverbände der Pflegekassen,
- c) eine Person des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- d) eine Person des überörtlichen Sozialhilfeträgers,
- e) eine Person des örtlichen Sozialhilfeträgers.

Eine enge Zusammenarbeit wird u. a. dadurch erreicht, dass die beteiligten Stellen berechtigt und verpflichtet sind, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung des Datenschutzes auszutauschen (§ 20 Abs. 2 HeimG).

Die Zusammenarbeit bezieht sich u. a. auf

- ⇒ gegenseitige Information und Beratung,
- ⇒ Absprachen über Qualitätskriterien,
- ⇒ Absprachen über gemeinsame und arbeitsteilige Prüfungen von Heimen,
- ⇒ Verständigung über im Einzelnen notwendige Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln oder Vermeidung von Fehlern.

§ 20 Abs. 6 HeimG sieht weiterhin eine enge Zusammenarbeit der AG mit den Verbänden der Träger der Heime, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Seniorenvertretungen) und den Verbänden der Pflegeberufe vor. Ausdrücklich genannt sind hier auch die Betreuungsbehörden.

Hierdurch soll die interne Qualitätssicherung mit Maßnahmen der externen Qualitätssicherung verknüpft und ergänzt werden.

Zum anderen ermöglicht auch die Mitarbeit der Heimaufsicht in den monatlich stattfindenden Beratungen im Qualitätsteam der Landesverbände der Pflegekassen beim Verband der Ersatzkassen e. V. (VdeK) einen Austausch von Informationen mit dem Ziel, die Betreuungsqualität in den Pflegeeinrichtungen zu sichern und ggf. zu verbessern.

VI. Trends

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt legt großen Wert auf eine an den Bedürfnissen der Senioren orientierte Politik. Denn auch für unser Bundesland gilt: Laut Statistik werden die Menschen immer älter.

Dazu entwickelte das Ministerium das

Seniorenpolitische Programm „Aktiv und Selbstbestimmt“ Seniorenpolitik, Altenhilfe und Pflege im Land Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020

Die einschneidenden demografischen Veränderungen, die als Älterwerden der Gesellschaft bezeichnet werden und für die der Anstieg der Lebenserwartung, zu geringe Geburtenzahlen und die Abwanderung junger Menschen ursächlich sind, erfordern langfristig seniorenpolitische Weichenstellungen. Diese werden im Seniorenpolitischen Programm dargestellt und mit einer Bestandsaufnahme verknüpft.

Das Programm beschreibt den Perspektivwechsel zum Kompetenzmodell „Alter“ und skizziert wesentliche seniorenpolitische Handlungsfelder bis zum Jahr 2020: die Vorsorge gegen drohende Altersarmut, die Integration älterer Menschen mit Migrationshintergrund, den barrierefreien Ausbau der Wohninfrastruktur und des Wohnumfeldes sowie die Stärkung der Mobilität im Alter, die Entwicklung von quartiersbezogenen Wohnkonzepten und vielfältigen Wohnangeboten, die Stärkung der Selbstbestimmtheit pflegebedürftiger Menschen bei der weiteren Gestaltung der Pflegelandschaft, die Förderung der Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements älterer Menschen, die Prävention und Gesundheitsförderung für ein aktives Alter sowie den Wirtschaftsmotor „Alter“ als Chance für den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt und die Stärkung des Verbraucherschutzes für ältere Menschen.

[Seniorenpolitisches Programm \(download pdf - 3 MB\)](#)

Erläuterungen

Die Heimaufsichtsbehörden in Deutschland wurden durch die Neufassung des Heimgesetzes (HeimG) im Jahre 2002 erstmals verpflichtet, im Abstand von 2 Jahren einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach entsprechender Veröffentlichung zur Kenntnis genommen werden kann.

Zur Verdeutlichung der Arbeitsinhalte und Wirkungsweise heimgesetzlichen Handelns soll der Tätigkeitsbericht als Informationsquelle für die Öffentlichkeit einen wichtigen Beitrag dazu leisten, über das Leben im Heim zu informieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, konstruktive Kritik zu üben.

Die Tätigkeitsberichte der Heimaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt wurden bisher für die Zeiträume vom 01. Januar. – 31. Dezember 2004, vom 01. Januar. – 31. Dezember 2006 sowie vom 01. Januar. – 31. Dezember 2007 erstellt.

Gesetzliche Grundlage

Das Heimgesetz ist in seiner ersten und inzwischen durch drei Änderungsgesetze überarbeiteten Fassung am 01.01.1975 in Kraft getreten. Das inzwischen 30 Jahre alte Heimgesetz ist in erster Linie ein Schutzgesetz für Bewohnerinnen und Bewohner in Heimen. Zuletzt ist das Heimgesetz im Jahr 2006 durch Artikel 78 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, 2407, 2416) geändert worden.

Das Heimgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen

- Heimmitwirkungsverordnung
- Heimindestbauverordnung
- Heimsicherungsverordnung und
- Heimpersonalverordnung

bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Heimaufsichtsbehörden.

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006 ist das Heimrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Bis zur Schaffung eines neuen Landesheimgesetzes für Sachsen-Anhalt gilt das Bundes-Heimgesetz weiter.

Zuständigkeit für die Durchführung des Heimgesetzes

In Sachsen-Anhalt obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben nach dem Heimgesetz dem Land.

Die Heimaufsicht als die das Heimgesetz vollziehende Behörde ist im Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt in Halle/Saale angesiedelt.

Der Aufgabenvollzug erfolgt durch das **Referat Heimaufsicht, Rettungsdienst, Gesundheitswesen** an den Standorten Halle für den südlichen und Magdeburg für den nördlichen Teil des Landes.

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt führt die Fachaufsicht über die Heimaufsichtsbehörde.

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
mit Sitz in Magdeburg
(Fachaufsicht)



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
mit Sitz in Halle/Saale
Obere Landesbehörde

Zweck des Heimgesetzes

Das Heimgesetz verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen
- Wahrung und Förderung der Selbstständigkeit, der Selbstbestimmung und der Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Sicherung einer an dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse orientierten Qualität der Betreuung und des Wohnens sowie der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung
- Sicherung der sozialpädagogischen und heilpädagogischen Förderung insbesondere in Heimen für Menschen mit Behinderungen
- Sicherung der Einhaltung der dem Träger des Heims gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten
- Sicherung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Heimangelegenheiten

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Heimaufsichtsbehörden, Heimträgern und deren Verbänden, Leistungsträgern sowie dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen

Die zum Heimgesetz erlassenen Rechtsverordnungen konkretisieren einige Regelungsinhalte des Heimrechts und setzen u. a. Mindestanforderungen, wie z. B. baulicher und personeller Art, fest.

Aufgaben der Heimaufsicht und deren Erledigung

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht gehört es, die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Heime zu überwachen, Mängel zu erkennen und durch Beratungen und erforderlichenfalls auch ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Anordnungen, zu beseitigen.

Vorrangig hat die Heimaufsicht einen umfassenden Beratungsauftrag gegenüber Bewohnerinnen, Bewohnern und deren Angehörigen sowie den Trägern von Heimen.

Die Beratungs- und Informationsaufgaben gelten gleichermaßen für die Inbetriebnahme einer Einrichtung als auch für die Durchführung des Heimbetriebes.

Anhang

Erreichbarkeit der Heimaufsicht

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 606 Heimaufsicht, Rettungsdienst, Gesundheitswesen

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle/Saale

Ansprechpartner: Frau Strohmeyer (Referatsleiterin)

Telefon: 0345 / 514 3051

Fax: 0345 / 514 3185

E-Mail: Gabriele.Strohmeyer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hier sind wir erreichbar

Hauptsitz
Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 –0

Dienstgebäude Halle
Dessauer Straße 70, 06118 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 –0

- ▶ Dienstgebäude Halle
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle [Saale]
Telefon [0345] 514 –0

Dienstgebäude Dessau
Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau
Telefon [0340] 6506 –0

- ▶ Dienstgebäude Magdeburg
Halberstädterstraße 39 a, 39112 Magdeburg
Telefon [0391] 627 –3000

Dienstgebäude Magdeburg
Olvenstedterstraße 1-2, 39108 Magdeburg
Telefon [0391] 567 –02

Anfahrtsskizze Hauptsitz



Impressum: Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de